

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Programm: KfW-Programm „Erneuerbare Energien“

Was wird gefördert?

Das Programm fördert in Ergänzung zum Marktanzreizprogramm des BAFA Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Im **Programmteil „Standard“** wird die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Strom bzw. Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bei folgenden Anlagen gefördert:

- Anlagen, welche die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich (EEG) vom 04.08.2011 erfüllen: z.B. Photovoltaik-, Windkraft- oder Biogas-Anlagen
- KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung, welche die Anforderungen des Programmteils „Premium“ (s.u.) nicht erfüllen.

Im **Programmteil „Premium“** werden folgende besonders förderwürdige größere Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien gefördert (ausführlichere Beschreibung siehe bei den Tilgungszuschüssen unten):

- große Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche,
- automatisch beschickte Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse für die thermische Nutzung mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung,
- Biomasse-KWK-Anlagen zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung (100 kW - 2 MW Nennwärmeleistung),
- Wärmenetze (Wärme aus erneuerbaren Energien),
- große Wärmespeicher ab 10 m³ (nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, und sofern nicht förderfähig über das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz),
- Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas
- große effiziente Wärmepumpen (über 100 kW Nennwärmeleistung),
- Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie (mehr als 400 m Bohrtiefe) für die thermische Nutzung und zur kombinierten Stromerzeugung.

Die Anlagen müssen mindestens 7 Jahre zweckentsprechend betrieben werden (keine Stilllegung der Anlagen).

Nicht gefördert werden Eigenbauanlagen, Prototypen (Anlagen, die in weniger als 4 Exemplare betrieben werden) oder gebrauchte Anlagen.

Wie wird gefördert?

Es wird ein langfristiges Darlehen mit günstigem Festzinssatz gewährt. Für kleine Unternehmen nach KMU-Definition ist dieser im Rahmen eines „KU-Fensters“ besonders vergünstigt. Zusätzlich gibt es bei den einzelnen Maßnahmen im Programmteil „Premium“ Tilgungszuschüsse.

Der maximale Kreditbetrag beträgt im Programmteil „Standard“ 25 Mio. Euro und im Programmteil „Premium“ i.d.R. 10 Mio. Euro; es werden bis zu 100% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten gefördert (außer bei Tiefengeothermie, dort max. 80% der Nettoinvestitionskosten).

Die Laufzeit des Kredites liegt bei 5, 10 oder 20 Jahren; mit 1-3 tilgungsfreien Anlaufjahren. Der Zinssatz ist für 5, 10 oder 20 Jahre festgelegt.

Für alle Antragsteller außer natürlichen Personen und Kommunen wird ein risikogerechter Zinssatz festgelegt. Die KfW hat zum 1. April 2005 ein solches risikogerechtes Zinssystem eingeführt, die Zinssätze sind in acht Preisklassen von A bis I gestaffelt. Die Festlegung der Zinsklasse erfolgt durch die Hausbank, wobei sowohl die Bonität des Antragstellers als auch die Werthaltigkeit der Besicherung eine Rolle spielt.

Die derzeitigen Zinssätze können Sie der Übersicht der KfW-Zinskonditionen im Anhang entnehmen. Die aktuellen Zinskonditionen finden Sie im Internet unter www.kfw.de oder unter der Service-Telefonnummer 01801-335577.

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Folgende **Tilgungszuschüsse** können im Programmteil „Premium“ für die einzelnen Maßnahmen zusätzlich zum Kredit gewährt werden (bei KMU-Unternehmen jeweils 10% höhere Zuschüsse möglich):

Große Solarkollektoranlagen (ab 40 m² Bruttokollektorfläche) zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung von Wohngebäuden mit mind. drei Wohneinheiten bzw. Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m² Nutzfläche, oder die zur solaren Kühlung oder zur Bereitstellung von Prozesswärme genutzt werden, können wie folgt gefördert werden:

Größenabhängige Förderung:

- mit bis zu 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten,
- mit max. 40%, wenn die Nutzung überwiegend durch ein Wärmenetz mit mindestens 4 Abnehmern erfolgt,
- mit max. 50%, wenn Nutzung überwiegend für Prozesswärme erfolgt.

Ertragsabhängige Förderung (alternativ):

Kollektorwärmeertrag (nach Solar-Keymark) x 0,45 Euro/m²

Ebenfalls gefördert werden Gemeinschaftsgebäude zur sanitären Versorgung (größenunabhängig) und Beherbergungsbetriebe mit mind. sechs Zimmern. Schwimmbadabsorber-Anlagen sind nicht förderfähig.

Große thermische Biomasseanlagen (ab 100 kW) werden mit einer Grundförderung von bis zu 20 Euro je kW Nennwärmeleistung (maximal 50.000 Euro je Anlage) gefördert.

Innovationsbonus: bei besonders niedrigen Staubemissionen wird die Grundförderung um bis zu 20 Euro/kW Nennwärmeleistung erhöht, bei der Errichtung eines Pufferspeichers bis 10 Euro/kW Nennwärmeleistung (beides kumulierbar; insgesamt maximal 100.000 Euro je Anlage).

Bei **Biomasse-KWK-Anlagen** erfolgt eine Förderung in Höhe von 40 Euro/kW Nennwärmeleistung.

Wärmenetze, deren Wärme überwiegend aus erneuerbaren Energien erzeugt wird (entweder mindestens 20% aus Solarstrahlung und ansonsten KWK, Wärmepumpen oder gewerbliche/industrielle Abwärme; oder mindestens 50% Wärme aus erneuerbarer Energie, für Neubauten mind. 60% Wärme aus erneuerbarer Energie) sind förderfähig. Wärmenetze, welche eine Zuschlagszahlung nach § 7a des KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes) erhalten können, sind nicht förderfähig.

Die Förderung für Wärmenetze beträgt 60 Euro je neu errichtetem Trassenmeter. Voraussetzung ist ein Mindestwärmeabsatz von 500 kWh pro Jahr und Trassenmeter. Der Förderhöchstbetrag beträgt 1 Mio. Euro bzw. 1,5 Mio Euro bei Wärme aus Tiefengeothermie.

Zusätzlich können die Hausübergabestationen mit jeweils 1.800 Euro gefördert werden (soweit die Investition vom Investor und Betreiber des Wärmenetzes erfolgt, und kein kommunaler Anschlusszwang besteht). Für Neubauten wird hierfür kein Tilgungszuschuss gewährt.

Große Wärmespeicher (nicht über das KWKG förderfähig) ab 10 m³ Wasservolumen werden mit 250 Euro je m³ Wärmespeichervolumen (bzw. bei Latentwärmespeichern etc. je m³ Wasseräquivalent) gefördert. Es ist eine Auslegungsberechnung erforderlich für die Einhaltung der Mindestanforderungen zu Wärmeinhalt und Wärmeverlust des Speichers. Die Förderung beträgt höchstens 300.000 Euro je Wärmespeicher bzw. 30% der Nettoinvestitionskosten.

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas mit mind. 300 m Länge werden mit bis zu 30% der Investitionskosten gefördert, wenn das Biogas zur Kraftstoff-, KWK-Nutzung oder zur Erdgasaufbereitung dient.

Große effiziente Wärmepumpen (außer Luft/Wasser-Wärmepumpen) mit einer Nennwärmeleistung über 100 kW werden gefördert, wenn sie einem der folgenden Zwecke dienen:

- zur kombinierten Heizwärmeerzeugung und Warmwasserbereitung
- zur Heizwärmeerzeugung in Nichtwohngebäuden
- zur Bereitstellung von Prozesswärme oder von Wärme für Wärmenetze.

Es sind einige technische Voraussetzungen zu beachten (u.a. Mindest-Jahresarbeitszahlen, Wärmemengenzähler und hydraulischer Abgleich).

Der Tilgungszuschuss beträgt 80 Euro je kW Nennwärmeleistung der Anlage (mindestens 10.000, höchstens 50.000 Euro je Einzelanlage). Es wird zusätzlich eine Erdsonde je Vorhaben gefördert, bis 400 m Tiefe mit 4 Euro/m und ab 400 m mit 6 Euro/m.

Tiefengeothermie wird in folgenden Varianten gefördert:

a) Vorhaben für die **ausschließliche Wärmeerzeugung**:

Anlagenförderung: 200 Euro je kW Nennwärmeleistung (errichtet oder erweitert) gefördert, maximal 2 Mio. Euro je Anlage.

Bohrkostenförderung: ab 400 bis 1.000 m Bohrtiefe beträgt die Förderung 375 Euro je m vertikale Tiefe, zwischen 1.000 und 2.500 m Bohrtiefe werden 500 Euro je m vertikale Tiefe bezuschusst, ab 2.500 m Bohrtiefe beträgt der Zuschuss 750 Euro je m vertikale Tiefe (insgesamt maximal 2,5 Mio. Euro je Bohrung, sowie maximal vier Bohrungen).

Mehraufwendungen: Bei nachweisbaren Mehraufwendungen beträgt der Zuschuss max. 50% der Netto-Mehrkosten pro Bohrung, höchstens 50% der ursprünglichen Plankosten, und höchstens 5 Mio. Euro pro Vorhaben.

b) Vorhaben für eine **kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung**:

Anlagenförderung: Berechnung des Tilgungszuschusses nach der Formel $(1 - (P_{el}/Q_{th})) * 200$ Euro je kW Nennwärmeleistung (errichtet bzw. erweitert), es werden maximal 1 Mio. Euro je Anlage gefördert.

Bohrkostenförderung: wie bei ausschließlicher Wärmeerzeugung (s.o., hier maximal 975.000 Euro je Bohrung, sowie maximal 4 Bohrungen).

Mehraufwendungen: wie bei ausschließlicher Wärmeerzeugung (s.o.)

Wer kann den Antrag stellen?

Programmteil „Standard“:

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind
- Freiberuflich Tätige
- Landwirte
- Natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen.

Programmteil „Premium“:

- Natürliche Personen, die erzeugte Wärme und/oder Strom ausschließlich für den privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung/ Landwirtschaft)
- Gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften
- Freiberuflich Tätige
- Landwirte (nicht für Solarkollektoranlagen und Biomasseanlagen)
- Unternehmen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände (z.B. kommunale Zweckverbände)

Informationen aus der Energieagentur: Förderprogrammübersicht

Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten (Ausnahme: Contractoren als Betreiber für o.g.), sowie der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Private bzw. privatrechtliche Kreditnehmer stellen den Antrag über die Hausbank (Durchleitung an die KfW).

Öffentlich-rechtliche Kreditnehmer richten ihren Antrag direkt an die

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt

Tel.: 069-7431-0 oder 01801-33 55 77 (Ortstarif)

Fax: 069-7431-2944

Internet: www.kfw.de

Die Programmnummer bei der Antragstellung lautet:

- im Programmteil „Standard“: 270 (bzw. für Photovoltaik 274)

- im Programmteil „Premium“: 271 (bzw. im KU-Fenster 281)

- im Programmteil „Premium“ für Tiefengeothermie-Maßnahmen: 272 (bzw. im KU-Fenster 282)

Achtung: Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Für die Tilgungszuschüsse ist nach Abschluss der Investition ein Verwendungsnachweis (KfW-Formblatt) einzureichen.

Lässt sich das Programm mit anderen kombinieren? (Kumulierbarkeit)

Eine Kombination der Finanzierung ist nur mit den KfW-Programmen „Fündigkeitsrisiko Tiefengeothermie“ und „Energieeffizient Bauen“ möglich. Die Programmteile „Standard“ und „Premium“ können nicht für dieselbe Investitionsmaßnahme kombiniert werden (Ausnahme: Tiefengeothermie zur kombinierten Wärme- und Stromerzeugung).

Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe der Gesamtförderung die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt (maximale Förderung nach EU-Beihilfekriterien beachten).

Seit wann gibt es das Programm, wie lange noch?

Das Programm besteht seit Ende August 2008, die aktuelle Programmversion ist seit April 2015 gültig.

Wie wird das Programm finanziert, wo ist die Deckelungsgrenze?

Das Programm wird aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert.